

# Ihr Anerkennungsverfahren als Amtlich anerkannte/r Prüfer/in für den Kfz-Verkehr in Niedersachsen

## Das weiß ich schon

- Der Beruf Amtlich anerkannte/r Prüfer/in für den Kfz-Verkehr ist in Deutschland **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können.

Download: 24.10.2021

## Kurzinfos

Bitte beachten!

Wir geben Ihnen hier allgemeine Informationen über das Verfahren. **Im Moment bearbeiten wir diese Seite.** Bald können Sie mehr Details für Ihren Beruf lesen. Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Stellen Sie uns Ihre Frage über **unser Kontaktformular**. Wir helfen gerne weiter!
- Wenden Sie sich persönlich an eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe. Gehen Sie dafür zurück zur Seite „Ihre nächsten Schritte“.
- Sie können sich direkt an die zuständige Stelle wenden. Informieren Sie sich erst, bevor Sie einen Antrag bei der zuständigen Stelle einreichen!

## Deutschkenntnisse

Für viele Berufe brauchen Sie bestimmte Deutschkenntnisse. Dann müssen Sie meistens ein Sprachzertifikat vorlegen. Bitte fragen Sie Ihre zuständige Stelle.

## Dauer

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrags bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **3 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

## Kosten

## Die zuständige Stelle

### Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Friedrichswall 1  
30159 Hannover

[Auf Google Maps ansehen](#)

+49 511 120 0

E-Mail

[www.mw.niedersachsen.de](http://www.mw.niedersachsen.de)

- Sie müssen für das Verfahren Geld bezahlen. Die zuständige Stelle teilt Ihnen die genauen Kosten mit.
  - Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen
  - **Informationen zur finanziellen Unterstützung**
- 

## Dokumente für meinen Antrag

### Übersicht

- Antragsformular von der zuständigen Stelle
- Wenn es kein Antragsformular gibt: ein formloser Antrag
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)
- Nachweise Ihrer sonstigen Qualifikationen (z. B. berufliche Weiterbildungen, Seminare)
- Sie müssen vielleicht nachweisen: Sie dürfen in Ihrem Ausbildungsland in dem Beruf arbeiten.
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Vielleicht weitere Dokumente

### Übersetzungen und Beglaubigungen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

---

## Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

Sie können auch einen Antrag stellen, wenn Sie noch nicht in Deutschland leben.

- Sie können den Antrag **mit der Post** an die **zuständige Stelle** schicken. Versenden Sie keine Originale!
- Vielleicht können Sie den Antrag als **E-Mail** verschicken. Fragen Sie vorher Ihre zuständige Stelle. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.
- Manchmal können Sie den Antrag **online** stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal des Bundeslandes Niedersachsen. Sie verlassen dann unsere Informationsseite.

**[Zum Internetportal Niedersachsen](#)**

## Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Meistens gilt:

- Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.
- Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen. In manchen Fällen prüft die zuständige Stelle auch weitere Voraussetzungen, z. B. Ihre Deutschkenntnisse oder Ihre persönliche Eignung.
- Das Verfahren dauert höchstens **3 Monate**. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit.  
Welche Ergebnisse sind möglich?

### **Ergebnis: Anerkennung**

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind gleichwertig.  
Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**.

### **Ergebnis: Keine Anerkennung**

Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Diese Unterschiede können Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation.  
Je nach Beruf gilt dann:

- Sie können eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.
- Oder Sie können eine Anpassungsqualifizierung machen und danach einen Folgeantrag stellen.

---

## **Meine weiteren Möglichkeiten**

### Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

---

## **Weitere Informationen**

Beratung

- Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie zwei Schritte zuvor. Klicken Sie in der Navigation auf „Ihre nächsten Schritte“.
- Sie haben Fragen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Deutschland? Wenden Sie sich an die Hotline **Arbeiten und Leben in Deutschland**.

## Infos und Links

- **Allgemeines zum Anerkennungsverfahren**
- **Allgemeines zu rechtlichen Grundlagen der Anerkennung**
- **Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Anerkennung**

---

Letzte Aktualisierung am: 24.08.2021

[Link zur Seite](#)